

was subsequently reaffirmed spontaneously to the British naval attaché in Rome by the Italian Ministry of Marine, and the Italian Ambassador in London had on several occasions given to the Secretary of State similar verbal assurances.

In view of these assurances, His Majesty's Government in the United Kingdom assume that, so far as Italy is concerned, the integrity of the present territories of Spain shall in all circumstances remain intact and unmodified. They would, however, be grateful if your Excellency saw your way formally to confirm the accuracy of this assumption, and I have accordingly the honour to enquire whether your Excellency could supply me with such confirmation.

I avail, &c.

ERIC DRUMMOND.

Count Ciano to Sir Eric Drummond.

(Translation.)

Ministry for Foreign Affairs, Rome,

M. l'Ambassadeur,

December 31, 1936.

I have the honour to acknowledge the receipt of your Excellency's note of to-day's date in which you draw my attention to a question asked in the House of Commons on 16th December last, and the reply given by Mr. Eden, on the subject of the assurances given verbally by the Royal Italian Government concerning the *status quo* in the Western Mediterranean. You reminded me that in taking note of the communication made by His Majesty's Chargé d'Affaires on 12th September I assured Mr. Ingram that the Italian Government had not, either before or since the revolution in Spain, engaged in any negotiations with General Franco whereby the *status quo* in the Western Mediterranean would be altered, nor would they engage in any such negotiations in the future.

I have consequently no difficulty, on behalf of the Royal Italian Government, in confirming the accuracy of His Majesty's Government's assumption, namely, that, so far as Italy is concerned, the integrity of the present territories of Spain shall in all circumstances remain intact and unmodified.

I avail, &c.

G. CIANO.

Völkerbund

1. Der Mitgliederbestand des Völkerbundes Anfang 1937

Die Zahl der Völkerbundsmitglieder, die nach der Aufnahme Afghanistans und der Sowjetunion auf der XV. Bundesversammlung (1934) und nach dem am 28. September 1934 vollzogenen Beitritt Ecuadors (vgl. diese Zeitschr. Bd. V, S. 61, 170) auf 60 angestiegen war, verminderte sich im Laufe des Jahres 1935 infolge des rechtskräftig gewordenen Austrittes Japans (am 27. März) und des Deutschen Reiches (am 19. Oktober) auf 58 und ist am 23. Februar 1937 auf 57 zurückgegangen, da Paraguay seine am 23. Februar 1935 dem Völkerbund noti-

9*

fizierte Kündigung (vgl. diese Zeitschr. Bd. V, S. 173 Anm. 8) nicht zurückgenommen hat¹⁾. In einem Schreiben vom 28. Januar 1937 an den Generalsekretär des Völkerbundes äußerte Bolivien den Wunsch, daß Paraguay im Völkerbunde verbleibe. Es erinnerte an den Anteil des Völkerbundes an dem Chaco-Streit und wies darauf hin, daß trotz der Beendigung des Krieges die faktische Besetzung des Chaco-Gebietes durch Paraguay andauere, und daß die Bemühungen um eine definitive Grenzziehung noch zu keinem Erfolg geführt hätten. Der Streit bleibe nach wie vor ungelöst, so daß die panamerikanische Friedenskonferenz sich veranlaßt gesehen habe, eine baldige Einigung zu empfehlen. Die bolivianische Regierung glaube, neue Hoffnung in dieser Beziehung hegen zu dürfen, nachdem der Außenminister von Paraguay Stefanich auf der Konferenz von Buenos Aires 1936 seine von versöhnlichem Geist getragene Mitarbeit an dem Einigungswerk, dessen Gelingen den Gegenstand dauernder Sorge sowohl des Völkerbundes wie des amerikanischen Kontinents bilde, versprochen habe. An diese Ausführungen anknüpfend, fährt das bolivianische Schreiben folgendermaßen fort:

»Il y a lieu de souligner ce fait au moment où le délai de deux ans pour que le retrait du Paraguay de la Société des Nations devienne définitif, arrivera à échéance à la date du 24 février prochain. Etant donné que les circonstances qui avaient entraîné la notification de ce retrait ont depuis changé, il y a lieu d'espérer que le Paraguay saisisse cette occasion pour réaffirmer, en restant au sein de la Société des Nations, la ferme volonté de paix si éloquemment exprimée par son ministre des Affaires étrangères.

La Bolivie, animée de ce même esprit, le souhaite sincèrement, sachant que, dans ce cas comme dans le cas contraire, le dernier alinéa de l'article premier du Pacte, qu'elle tient à rappeler ici, garde toute sa force.« (Journal des Nations vom 31. I./I. 2. 1937.)

Man kann sich fragen, was die in dem letzten Satz der bolivianischen Erklärung erfolgte Bezugnahme auf Art. 1 Abs. 3 der Satzung besagt. Soll damit lediglich darauf hingewiesen werden, daß die von Paraguay eingegangenen Verpflichtungen auch nach seinem etwaigen Ausscheiden aus dem Völkerbunde als solche bestehen bleiben, oder will die bolivianische Regierung darauf aufmerksam machen, daß ein Ausscheiden Paraguays vor der endgültigen Erfüllung seiner Verpflichtungen von Rechts wegen gemäß Art. 1 Abs. 3 nicht möglich wäre?

¹⁾ Am 19. 2. 1937 sandte der Außenminister von Paraguay, Stefanich, an den Generalsekretär des Völkerbundes folgendes Telegramm: »J'ai l'honneur d'aviser le Secrétariat Général que conformément à la notification formelle du 23 février 1935, il conviendra de considérer comme définitivement réalisé le retrait du Paraguay du sein de la Société des Nations« (Journ. des Nations v. 22. 2. 1937). Die Antwort des stellvertretenden Generalsekretärs erfolgte noch an demselben Tage unter Berufung auf das Telegramm vom 25. 2. 1935 (Vgl. diese Zeitschr. Bd. V, S. 416.).

Ferner haben im Laufe des Jahres 1936 noch drei lateinamerikanische Staaten (Guatemala [am 14. Mai], Honduras [am 22. Juni] und Nicaragua [am 25. Juni]) ihren Austritt angekündigt (vgl. die Noten unten S. 142 ff.).

Die Mitgliedschaft Abessiniens ist trotz der Annexion dieses Staates durch Italien nicht formell für erloschen erklärt worden. Nachdem aber die italienische Okkupation in allen Teilen des Landes effektiv geworden ist und die einheimische Regierungsgewalt überall verdrängt hat, wird eine Stellungnahme des Völkerbundes zu dieser Frage nicht mehr lange auf sich warten lassen können, um so weniger, als die italienische Regierung ihre Wiederbeteiligung an den Arbeiten des Völkerbundes, dem sie seit dem 11. Mai 1936 ferngeblieben ist, von einer der Wirklichkeit Rechnung tragenden Lösung abhängig macht. Nachdem aber der Völkerbund Italien als Angreifer bezeichnet und diesem Lande gegenüber die Sanktionen des Art. 16 in Anwendung gebracht hat, wird man kaum von ihm erwarten können, daß er selbst der rechtlichen Existenz des abessinischen Staates den letzten Stoß versetzt, indem er ausdrücklich Abessiniens Mitgliedschaft für erloschen erklärt. Man fürchtet wohl, daß eine solche Haltung als eine de jure Anerkennung des vom Völkerbundsstandpunkte aus rechtswidrigen italienischen Souveränitätsanspruches ausgelegt werden könnte. Auch will man sich mit der Stellungnahme im chinesisch-japanischen Streit, insbesondere mit der aus Anlaß der Mandschureibesetzung gegebenen Auslegung des Art. 10 der Satzung, nicht in Widerspruch setzen. Dementsprechend hat auch Generalsekretär Avenol während seines Besuches in Rom der italienischen Regierung gegenüber zum Ausdruck gebracht, »qu'il ne saurait être question, sous aucune forme, de mettre ou de remettre en question le statut de l'Éthiopie ni la situation juridique, telle qu'elle existe aujourd'hui« (S. d. N. Journal Officiel 1936, S. 1139). In Würdigung dieser schwierigen Lage des Völkerbundes erklärte die italienische Regierung, eine solche Frage gar nicht aufrollen zu wollen, sondern ihre Mitarbeit ausschließlich von dem Faktum der Abwesenheit einer vom Negus akkreditierten Delegation abhängig zu machen. Ein dahin gehender Versuch, die vom Negus ausgestellten Vollmachten für ungültig zu erklären und infolgedessen die abessinische Delegation von der Bundesversammlung fernzuhalten, ist allerdings im September 1936 gescheitert (vgl. von Nostitz-Wallwitz, oben S. 57), doch wurde die Zulassung der abessinischen Delegierten ausdrücklich nur für die XVII. Bundesversammlung ausgesprochen, so daß die Frage vor einer neuen Tagung der Versammlung wiederum geprüft werden muß. Da inzwischen eine Anzahl von Völkerbundsmitgliedern die italienische Annexion de facto anerkannt hat, lassen sich die Aussichten eines erneuten Versuches, die abessinische Delegation dauernd von einer Beteiligung an Völker-

bundsversammlungen auszuschließen, günstiger als zuvor beurteilen. Gelegenheit zu einer derartigen Entscheidung würde sich vielleicht bereits auf einer außerordentlichen Tagung der Bundesversammlung bieten, die hauptsächlich im Hinblick auf die Aufnahme eines neuen afrikanischen Mitgliedes, Ägypten, dessen Wahl als sicher gilt, für das Frühjahr 1937 in Aussicht genommen ist.

v. Gretschaninow.

2. Die Errichtung neuer nichtständiger Ratssitze auf der XVII. Bundesversammlung und die Zusammensetzung des Rates im Jahre 1936/37

Die Ratsreform von 1926 (s. diese Zeitschrift Bd. IV, S. 208ff.), die sieben Jahre lang die Zahl der Ratsmitglieder bestimmt hat und im wesentlichen auch heute noch die rechtliche Grundlage bildet, auf der die Ratszusammensetzung beruht, hatte die Zahl der nichtständigen Mitglieder auf 9 festgesetzt, von denen höchstens drei gleichzeitig für wiederwählbar erklärt werden durften (sogen. halbständige Sitze). Tatsächlich haben nur zwei Staaten, Polen und Spanien, seit 1926 bzw. 1928 ihre Ratssitze ohne Unterbrechung behalten; die übrigen sieben Sitze wurden einem Brauch zufolge, der sich zu einer Art von Konventionalregel entwickeln konnte, von bestimmten Staatengruppen in Anspruch genommen, die als Kandidaten nur ihre eigenen Mitglieder in einem innerhalb jeder Gruppe verabredeten Turnus aufstellten. Die offiziellen Wahlen in der Versammlung wurden durch diese Praxis zu einer bloßen Formalität. Infolgedessen waren die keiner Gruppe angehörenden Staaten von einer Vertretung im Rat praktisch ausgeschlossen. Die von der XIV. Bundesversammlung am 2. Oktober 1933 angenommene Resolution (s. diese Zeitschrift Bd. IV, S. 218ff.), wonach für die Dauer von 3 Jahren ein zehnter nichtständiger Ratssitz errichtet wurde, der einem nichtgruppierten Staat, Portugal, zufiel, konnte einstweilen die Mißstände, die sich aus der starren Anwendung des Gruppensystems ergeben hatten, mildern und der Kritik der nichtgruppierten Staaten Rechnung tragen. Diese Lösung war aber rein provisorischer Natur (nach drei Jahren hätte der zehnte Sitz in Wegfall kommen müssen) und ließ auch die Frage offen, ob die definitive Regelung in einer Umgestaltung des Gruppensystems oder in einer dauernden Erhöhung der Zahl der Ratsmitglieder gesucht werden sollte. Die Resolution vom 2. Oktober 1933 sah vor, daß am Ende der dreijährigen Periode die Frage der Anzahl der Ratsmitglieder erneut zu prüfen wäre.

Am 21. Mai 1935 wandte sich die chinesische Regierung an den Ratspräsidenten (Journ. Off. 1936, S. 664), um seine Aufmerksamkeit auf die Tatsache zu lenken, daß infolge des Austritts Japans und des im Jahre 1934 mißglückten Wiederwahlversuches Chinas zum erstenmal seit der Gründung des Völkerbundes der Ferne Osten im Rat nicht vertreten